

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 543/81

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betreffend das Kind Diana S [REDACTED], geboren am
10. August 1977, wohnhaft bei der Mutter,

Beteiligte:

1. Mutter Ursula K [REDACTED] geb. S [REDACTED], S [REDACTED]straße 12,
L [REDACTED], vertreten durch ihren Pfleger, Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in L [REDACTED],
2. Landkreis V [REDACTED] - Jugendamt - M [REDACTED]straße 17, V [REDACTED]
- Pfleger -
3. Vater Martin S [REDACTED], L [REDACTED]straße 1, S [REDACTED], vertreten
durch die Rechtsanwälte E [REDACTED] und F [REDACTED] in
D [REDACTED]-D [REDACTED],
4. Großvater Paul S [REDACTED], S [REDACTED]straße 12, L [REDACTED],
vertreten durch die Rechtsanwälte S [REDACTED] und
Dr. D [REDACTED] in L [REDACTED],

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Lohmann, Dr. Lang, Dr. Blumenröhr und Dr. Krohn am 4. August 1981

beschlossen:

Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde der Mutter vom 18. Juli / 18. November 1980 gegen den Beschluß des Amtsgerichts - Familiengericht - Vechta vom 2. Juli 1980 ist das Landgericht Oldenburg.

G r ü n d e :

I.

Das Amtsgericht - Familiengericht - Vechta hat durch Beschluß vom 2. Juli 1980 für das Kind Diana Schulz eine Sorgerechtpflegschaft angeordnet und das Jugendamt des Landkreises Vechta zum Pfleger bestellt. Hiergegen hat die Mutter Beschwerde eingelegt mit dem Ziel, statt des Jugendamtes den Großvater des Kindes, Paul S. [REDACTED], zum Pfleger zu bestellen. Das Familiengericht hat die Beschwerde dem Oberlandesgericht Oldenburg zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat den Vorgang an das Landgericht Oldenburg - Beschwerdekammer - weitergeleitet, weil nur die Auswahl und Bestellung des Pflegers, nicht aber die Pflegschaft als solche angefochten worden sei. Das Landgericht hat seine Zuständigkeit verneint. Daraufhin

hat sich das Oberlandesgericht ebenfalls für unzuständig erklärt und die Sache zur Bestimmung des zuständigen Gerichts dem Bundesgerichtshof vorgelegt. Beide Gerichte haben auf einen zwischen ihnen bestehenden Zuständigkeitsstreit in einem im wesentlichen gleichgelagerten Fall Bezug genommen, der dem Senat ebenfalls zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt worden ist.

II.

Zuständig ist das Landgericht Oldenburg.

1. Wie der Senat in dem Beschluß vom heutigen Tage (IVb ARZ 541/81) der den Beteiligten zur Kenntnis gebracht wird, näher dargelegt hat, fällt die Entscheidung über die Auswahl und Bestellung des Vormunds oder Pflegers, auf die sich die Beschwerde der Mutter bezieht, in den Zuständigkeitsbereich des Vormundschaftsgerichts. Der Beschwerderechtszug führt daher ungeachtet der Tatsache, daß das Familiengericht die angefochtene Entscheidung getroffen hat, nach § 19 II FGG zu der Beschwerdekammer des Landgerichts, und nicht zum Oberlandesgericht.

Wesentliche Abweichungen gegenüber dem in IVb ARZ 541/81 entschiedenen Fall liegen nicht vor. Insbesondere ist es unerheblich, ob für die Bestellung zum Vormund oder Pfleger nur behördliche Stellen - wie in dem Parallelfall - oder - wie hier - auch eine Person aus der Verwandtschaft des Kindes in Betracht kommt.



2. Eine Zuständigkeit des Oberlandesgerichts folgt auch nicht daraus, daß das Landgericht die Sache - unter Verneinung seiner Zuständigkeit - an das Oberlandesgericht zurückgegeben hat. Diese Rückgabe stellte nach den Umständen des Falles keine bindende Verweisung dar.

Dr. Grell

Krohn